

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 130b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130c Nutzungspflicht für Rechtsanwälte“.
 - b) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangbestätigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 371a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden“.
2. § 130a wird wie folgt gefasst:

„§ 130a

Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt gleichwohl als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Einsender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

3. Nach § 130b wird folgender § 130c eingefügt:

„§ 130c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

Werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 131 Absatz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.
5. § 174 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung“.

- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 2 gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu übermitteln. Die in

Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Zugang für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zum Nachweis der Zustellung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Das übermittelte Dokument gilt am dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt, es sei denn, eine frühere Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“

6. § 182 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.“

7. § 195 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

8. § 298 wird wie folgt gefasst:

„§ 298

Aktenausdruck

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(2) Wird das elektronische Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.“

9. § 298a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem eingereichten Schriftstück oder der sonstigen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 371a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. Nach § 371a wird folgender § 371b eingefügt:

„§ 371b

Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt der schriftliche Nachweis vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und der schriftliche Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

12. In § 416a wird die Angabe „§371a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 593 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

14. Dem § 689 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c

Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt gleichwohl als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Einsender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

2. Nach § 46e wird folgender § 46f eingefügt:

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

Werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298“ durch die Wörter „die §§ 130a und 298“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

2. § 229 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt gleichwohl als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern

der Einsender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. In § 65b werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem eingereichten Schriftstück oder der sonstigen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden.“

3. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt

„§ 65c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

Werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 92 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt gleichwohl als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern

der Einsender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. In § 55b werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem eingereichten Schriftstück oder der sonstigen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden.“

3. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

Werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 86 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument

gilt gleichwohl als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Einsender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. In § 52b werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Abs. 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem eingereichten Schriftstück oder der sonstigen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden.“

3. Nach § 52b wird folgender § 52c eingefügt:

„§ 52c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

Werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen durch einen Rechtsanwalt eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Urschrift oder“ gestrichen.
5. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kanzleianschrift“ ein Komma und die Wörter „die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ eingefügt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer errichtet und führt besondere elektronische Anwaltspostfächer. Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden nach Überprüfung der bestehenden Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. Nach Absatz 5 Satz 1 –neu– wird folgender Satz eingefügt:

„Sobald die Zulassung erloschen ist, löscht die Bundesrechtsanwaltskammer ferner das besondere elektronische Anwaltspostfach.“

5. Absatz 6 -neu- wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses, der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis sowie der Eintragung, der Einrichtung und des Betriebs der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer einschließlich des Verfahrens der sicheren Anmeldung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 8

Änderung des Patentgesetzes

...

Artikel 9

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 137 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 371a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.“

Artikel 10

Änderung der Schiffsregisterordnung

§ 89 Absatz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.“

Artikel 11

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 5a des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.“

Artikel 12

Änderung der Kostenordnung

§ 1a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

§ 8 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.“

Artikel 14

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde, Gehörsrüge“.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde, Gehörsrüge“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 5a und 66 Abs. 2 bis 8“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 bis 8“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

§ 4b des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.“

Artikel 16

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 12b des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und das elektronische Dokument für das Verfahren anzuwenden, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 371a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 18

Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 130a“ ein Komma und die Angabe „130c“ eingefügt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4, 6, 10 bis 14, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 5 Nummer 4, Artikel 6 Nummer 4 und 5, Artikel 9 Nummer 1 sowie Artikel 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 2 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 5 Nummer 3, Artikel 6 Nummer 3 und Artikel 18 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland hat sich bei weitem nicht im gewünschten Umfang durchgesetzt. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen (z. B. Online-Shopping, Online-Banking) inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation zwischen Bürger und Justiz und auch zwischen Rechtsanwalt und Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als ein Grund hierfür wird regelmäßig die mangelnde Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur genannt. Die mangelnde Akzeptanz beruht zum einen auf einer ungenügenden Benutzerfreundlichkeit, insbesondere im Vergleich zum (Computer-)Fax. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein theoretisch von allen Rechtsanwälten benutzbarer sicherer Kommunikationsweg zur Justiz bestehen könnte, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer nicht überall möglich.

Voraussichtlich ab Mitte 2012 wird mit der De-Mail ein weiterer Kommunikationsweg zur Verfügung stehen, dessen Vorteile (z. B. Authentifizierung der Benutzerkonten) im allgemeinen Geschäftsverkehr, aber auch speziell für e-Justice genutzt werden können. Die Potentiale der jüngeren technischen Entwicklungen sollen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikationswege zeitnah zu reagieren.

II. Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs im Prozessrecht

- **Weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge**

Eine Erweiterung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten ist erforderlich. Dazu soll in der Zivilprozessordnung und in den anderen Verfahrensordnungen eine technologie-neutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Kommunikationswege ermöglicht. Den Vorgaben der Signaturrechtlinie entsprechend soll es weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente einzureichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden. Die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur soll jedoch für eine Formwahrung nicht mehr zwingend erforderlich sein, wenn das elektronische Dokument über einen sicheren Kommunikationsweg an die Justiz übermittelt wird. Als sicher können heute sowohl das EGVP (bei Verifikation des Absenders) als auch die De-Mail-Infrastruktur (bei sicherer Anmeldung und deren Bestätigung) angesehen werden. Aber auch andere (zukünftige) Kommunikationswege können als sicher im Sinne der Regelung gelten, wenn aufgrund technischer oder organisatorischer Maßnahmen des Absenders oder dessen Kommunikationsdiensteanbieters ausgeschlossen werden kann, dass Unberechtigte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf den Inhalt des elektronischen Dokuments haben und die Identität des Absenders erkennen können.

Die ab 1. Januar 2017 geltende Regelung soll zudem Bundeseinheitlichkeit bei den Zugangswegen schaffen. Für die zurückhaltende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nicht nur die komplizierte Handhabung der qualifizierten elektronischen Signatur verantwortlich. In den einzelnen Ländern unterscheidet sich derzeit die elektronische Zugangseröffnung zu den Gerichten stark. Nur eine einheitliche Regelung der Zugangswege kann die für die Akzeptanz bei den Nutzern notwendige Rechtsklarheit schaffen. Nach einer großzügig bemessenen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Entwurfs sollen daher die bestehenden Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder zur Öffnung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr aufgehoben werden. Bundesweit soll die Möglichkeit eröffnet werden, elektronische Dokumente sowohl über De-Mail als auch über das EGVP einzureichen. Optional können weitere Zugangsmöglichkeiten angeboten werden. Ab 1. Januar 2020 soll für Rechtsanwälte die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend sein.

- **Fortentwicklung des Zustellungsrechts**

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze und Ladungen nach wie vor nahezu ausschließlich in Papierform. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ließen bisher eine Umstellung auf eine elektronische Zustellung noch nicht zu. Nunmehr steht mit De-Mail ein neues Instrumentarium zur Verfügung. Daher ist beabsichtigt, im Zustellungsrecht die Grundlagen dafür zu schaffen, dass gerichtliche Dokumente mit De-Mail oder einer vergleichbaren Kommunikationsinfrastruktur wie dem EGVP rechtssicher, schnell und kostengünstig zugestellt werden können. Dazu bedarf es auch einer Vereinfachung des elektronischen Zustellungsnachweises. Hier kann die Funktionalität einer vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelten Eingangsbestätigung genutzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass professionelle Verfahrensbeteiligte wie Rechtsanwälte und Behörden künftig für gerichtliche Zustellungen elektronisch erreichbar sind. Zu diesem Zweck wird durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs das elektronische Anwaltspostfach als trusted domain bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt.

- **Rechtssicheres ersetzendes Scannen**

Scannprodukte haben nicht den Beweiswert von Papierurkunden, so dass das ersetzende Scannen zu einem Beweisverlust führt. Da eine elektronische Archivierung erhebliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Papierarchiv bietet, soll eine neue Beweisvorschrift geschaffen werden, die dem Scannprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleiht, wenn das Scannen von einer Behörde oder einem Notar durchgeführt wird und die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Auch hier sollte die Vorschrift technikoffen formuliert werden.

- **Beweissichere elektronische Erklärungen über De-Mail abgeben und empfangen**

Die De-Mail-Infrastruktur bietet die Chance, den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beweissicher auszugestalten, ohne dass der Nutzer über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen muss. Bei einer vom Provider qualifiziert elektronisch signierten Absenderbestätigung ist die von dem De-Mail-System gewährleistete Authentizität und Integrität ausreichend, um von einem Anschein für die Echtheit einer per De-Mail abgegebenen Erklärung auszugehen. Diese wünschenswerte Erhöhung des Beweiswertes eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments soll durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung umgesetzt werden.

- **Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen**

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen schrittweise in Kraft treten. Sofort nach der Verkündung erlangen die beweisrechtlichen Vorschriften und die

Vorschriften Gültigkeit, die die Einreichung von Urschriften vorsehen. Ab 1. Januar 2017 soll der elektronische Rechtsverkehr zu allen deutschen Gerichten auf freiwilliger Basis eröffnet werden. Eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte ist ab 1. Januar 2020 vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt ein störungsfreier Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz etabliert hat, so dass ein Zwang für Rechtsanwälte zur Nutzung elektronischer Übermittlungswege vertretbar ist.

- **Barrierefreier Zugang**

Unverändert gewährleistet bleibt der barrierefreie Zugang zu elektronischen Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen in einem Gerichtsverfahren. Gemäß § 191 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) – haben blinde oder sehbehinderte Personen einen Anspruch darauf, dass die für sie bestimmten Dokumente ihnen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeitsmachungverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 215) gestaltet diesen Anspruch näher aus. § 3 Absatz 3 ZMV regelt hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeitsmachung. Die weiteren Einzelheiten hierzu bestimmt die barrierefreie Informationstechnikverordnung. Dieser Anspruch bleibt in allen Gerichtsverfahren unvermindert bestehen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Signaturen geschaffen, welcher in Deutschland seit dem Jahr 2001 unter anderem durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) umgesetzt wurde. Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b) der Richtlinie trifft die Mitgliedsstaaten die Pflicht fortgeschrittenen qualifizierten Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen im elektronischen Rechtsverkehr die gleichen Rechtswirkungen zuzuerkennen, wie handschriftlichen Unterschriften bei papiergebundener Kommunikation und sie in Gerichtsverfahren als Beweismittel zuzulassen. Dies hindert den nationalen Gesetzgeber jedoch nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere sichere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen. Der Entwurf steht daher im Einklang mit dieser Richtlinie.

V. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf führt zu einmaligen Belastungen im Bundeshaushalt in einem derzeit nicht genau bezifferbaren Umfang. Aufgrund der Vorgaben des Entwurfes werden die obersten Bundesgerichte sich mit einer IT-Kommunikationsinfrastruktur ausstatten müssen, die die Kommunikation per E-Mail, De-Mail und EGVP erlaubt. Dieser Schritt ist aus IT-Sicht zwingend mit der Ausweitung der elektronischen Akte verbunden. Sollte deren Einführung unterbleiben, blieben die organisatorischen Effizienzgewinne, die der elektronische Rechtsverkehr mit sich bringt, weitgehend ungenutzt. Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz für die Erstellung der elektronischen Gerichts- und Verwaltungsakte anfielen, werden die anfallenden Haushaltsausgaben je Gericht auf mindestens 9 Mio. € geschätzt. Dies erfasst die Projektierung und Inbetriebnahme einer elektronischen Akte, Kosten für die Anpassung der bestehenden IT-

Infrastruktur und der Fachverfahren sowie Schulung des Personals. Zusätzliche Kosten für einen De-Mail-Adapter für den Anschluss an die Netze des Bundes sind nicht berücksichtigt, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz in einem derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der führenden elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Eine schnelle Amortisation dieser Initialkosten ist nicht zu erwarten, obgleich sich zumindest im Bereich der Portokosten ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotential realisieren lässt. Die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne wird sich aber in jedem Fall erst dann einstellen können, wenn in einem überschaubaren Zeitfenster und verbindlich das Ziel der Einführung der elektronischen Akte (auch sukzessive) verfolgt und umgesetzt wird.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Ziel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

VI. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Für die Rechtsanwaltschaft und andere professionelle Einreicher sind nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht nicht zu erwarten. Fast alle Kanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf die kostenfreie vom Bund und den Ländern entwickelte EGVP zurückgreifen.

Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzleiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt zu einem zeitweiligen, im Einzelnen nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Die Generierung von De-Mails mit einem höheren Beweiswert (Echtheitsanschein) führt für den Absender neben den ohnehin anfallenden Kosten für eine De-Mail zu weiteren Kosten infolge der notwendigen Absenderbestätigung.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen in den Nummern 3; Nummer 5 und Nummer 11 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 130a)

Die Vorschrift erweitert und vereinfacht den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Der private Rechtsverkehr wird heutzutage weitgehend über elektronische Kommunikationswege abgewickelt. Im Gegensatz dazu kommunizieren Bürger und Justiz sowie Rechtsanwalt und Justiz noch fast ausschließlich in Papierform. Der Grund ist zum einen, dass die bisher für die formgerechte Einreichung elektronischer Dokumente notwendige qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu wenig verbreitet ist. Zum anderen reichen jedoch auch die von den Landesjustizverwaltungen eröffneten Möglichkeiten, elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, nicht aus. In den meisten Ländern ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten bei den Zivilgerichten nicht zulässig, da die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 130a Absatz 2 nicht genutzt wird. Nur in vier Ländern ist der elektronische Zugang zu den Zivilgerichten flächendeckend eröffnet. Deshalb eröffnet **Absatz 3** nun bundeseinheitlich die Möglichkeit, elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des **Absatzes 4** formgerecht Dokumente einzureichen. Den Vorgaben der Signaturrechtlinie entsprechend wird es daneben weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden, einzureichen.

Die bisher vorgesehene Ermächtigung für die Bundesregierung und die Landesregierungen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, entfällt künftig im Interesse einer anwenderfreundlichen bundeseinheitlichen Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge. Der mit der Öffnung aller Gerichte verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Länder lässt sich durch eine großzügig bemessene Übergangszeit bewältigen. Einige Länder haben ihre Zivilgerichte bereits flächendeckend für elektronische Eingänge geöffnet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst wie im geltenden Recht die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter. Ausdrücklich werden nunmehr auch die nach § 142 Absatz 3 beizubringenden Übersetzungen erwähnt. Die Vorschrift ist über die Verweisungsnormen in den §§ 253 Absatz 4, 519 Absatz 4, 520 Absatz 5, 549 Absatz 2, 551 Absatz 4 auch auf bestimmende Schriftsätze (Klage, Berufung, Revision) anzuwenden. Die ausdrückliche Erwähnung von Anträgen und Erklärungen der Parteien wie im geltenden Recht ist angesichts dessen nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Voraussetzung ist gemäß **Satz 1** wie im bisherigen Recht, dass das elektronische Dokument für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig ist. Dies hängt insbesondere von den technischen Rahmenbedingungen ab, die für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gelten. Die technischen Rahmenbedingungen werden durch die zugelassenen Dateiformate, aber gegebenenfalls auch durch die weiteren Dateieigenschaften und andere technische Parameter definiert.

Um die zugelassen Dateiformate bundeseinheitlich und verbindlich festzulegen und dadurch eine rechtssichere elektronische Kommunikation mit der Justiz zu ermöglichen, sollen die Formate gemäß **Satz 2** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. Gemäß **Satz 3** sind hierbei die Beschlüsse des IT-Planungsrates zu berücksichtigen. Der IT-Planungsrat agiert auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG. Eine seiner Aufgaben liegt in der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind. Seine Beschlüsse haben jedoch lediglich Binnenwirkung innerhalb der Verwaltung, so dass sie nicht ohne Weiteres im elektronischen Rechtsverkehr der Verfahrensbeteiligten mit der Justiz gelten. Die für den internen Datenaustausch zulässigen Dateiformate sind aber als Anhaltspunkt für die im gerichtlichen Verfahren zu wählenden Dateiformate hilfreich. Die Bundesregierung wird daher gemäß **Satz 3** verpflichtet, bei der Festlegung der für die Verfahrensbeteiligten zugelassenen Dateiformate die Festlegungen des IT-Planungsrates für die innerbehördliche und -gerichtliche Kommunikation zu berücksichtigen. Dadurch werden bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr im Hinblick auf die Dateiformate gewährleistet. Einer Verordnungsermächtigung für die Länder zur Festlegung zugelassener Dateiformate bedarf es nicht mehr, da die Interessen der Länder über den IT-Planungsrat Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 3

Die das Dokument verantwortende Person muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen. Zudem muss die verantwortende Person, wenn sie den sicheren Übermittlungsweg nach **Absatz 4** wählt, das elektronische Dokument signieren. Als Dokument kommt sowohl die elektronische Mail selbst als auch eine angehängte Datei in Betracht. Zu signieren ist das Dokument, das die prozessrelevanten Erklärungen enthält, durch eine einfache Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese kann auch durch Einfügen einer Wiedergabe der Unterschrift dieser Person in das Dokument angebracht werden. Letzteres entspricht den Anforderungen für die Telekopie gemäß § 130 Nummer 6. Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.

Wird das elektronische Dokument weder qualifiziert elektronisch signiert noch über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist die prozessuale Form nicht gewahrt. Ein solches Dokument ist, sofern die Verfahrensordnung Schriftform voraussetzt, nicht wirksam eingereicht. Nach bisherigem Recht ist es noch möglich, trotz Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur eine formwirksame Einreichung anzunehmen, weil die Pflicht zur Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Hierfür besteht künftig kein Bedürfnis mehr, weil die formwirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments künftig auch ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz möglich sein wird.

Die Nutzung des sicheren Kommunikationswegs wird bei konventioneller Aktenführung durch den Aktenausdruck gemäß § 298 Absatz 1 dokumentiert. Zu diesem Zweck ist bei Übermittlung in Dateiform nicht nur die Datei, sondern auch die elektronische Nachricht, mit der sie an das Gericht übermittelt wurde, für die Akten auszudrucken. Der Nachricht lässt sich entnehmen, welcher sichere Übermittlungsweg genutzt wurde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält als abschließende Aufzählung drei sichere Übermittlungswege. Mit der in **Nummer 1** genannten De-Mail steht ab Mitte 2012 ein Kommunikationsweg zur Verfügung, der bei sicherer Anmeldung eine für den Zivilprozess hinreichenden Grad an Authentizität der Teilnehmer sicherstellt. Die sichere Anmeldung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes setzt nämlich voraus, dass der Nutzer zwei geeignete und voneinander unabhängige Sicherungsmittel, zum Beispiel eine Kombination aus Besitz und Wissen, einsetzt. Bestätigt der akkreditierte Diensteanbieter die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes, muss er die gesamte Nachricht einschließlich eventueller Dateianhänge gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist gemäß Nummer 1 über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos eine wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments bei Gericht möglich.

Die Regelung in **Nummer 2** erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem elektronischen Anwaltspostfach an das Gericht übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage für diesen bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisdienst wird durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs geschaffen.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend wird in der **Nummer 3** eine technologieoffene Regelung geschaffen, die es erlaubt, die elektronische Kommunikation zukünftigen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Übermittlungswege zeitnah anzupassen. Durch die Vorschrift können auch bereits bestehende Übermittlungswege wie etwa der E-Post-Briefdienst genutzt werden, sofern sie die genannten Anforderungen erfüllen.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. **Satz 2** bestimmt, dass dem Absender zum Nachweis des Zugangs auf Verlangen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erteilen ist. Diese ist gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 des De-Mail-Gesetzes in der De-Mail-Infrastruktur vorgesehen. Die automatisierte Eingangsbestätigung auf Verlangen des Absenders ist als Standard auch für andere sichere Übermittlungswege vorzusehen.

Zu Absatz 6

Satz 1 greift den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 auf und präzisiert ihn. Nunmehr wird ausdrücklich angeordnet, dass die Fehlermeldung über ein falsches Dateiformat unverzüglich zugehen muss, damit der Absender das Dokument ohne Zeitverzögerung auf ein zugelassenes Dateiformat umstellen kann.

Die in **Satz 1** genannten technischen Rahmenbedingungen können im Hinblick auf die Dateiformate aus der Verordnung des Bundes gemäß Absatz 2 Satz 2 entnommen werden. Im übrigen entspricht es wegen der wandelbaren technischen Rahmenbedingungen langfristig dem Gebot der Nachhaltigkeit, die Anpassung an geänderte Standards nicht durch Normsetzungsverfahren, sondern auf der Grundlage einer entwicklungs-offenen Gesetzesformulierung zu realisieren, wie sie Absatz 2 Satz 1 vorsieht.

Zur Stärkung des Nutzervertrauens ordnet **Satz 2** an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den technischen Rahmenbedingungen entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Fehlermeldung gemäß **Satz 1** unver-

zöglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen. Zwar wird man insbesondere bei falscher Formatwahl in der Regel von einem Verschulden des Absenders ausgehen müssen, so dass eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommt. Den Prozessparteien darf aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Kammerbeschluss vom 22. Oktober 2004, Az.: 1 BvR 894/04) der Zugang zu den Gerichten durch Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden. Daher darf ein Formatfehler, wenn er unverzüglich korrigiert wird, nicht zum Rechtsverlust einer Partei führen, sofern diese durch Vorlage eines Papierausdrucks den Inhalt des nicht bearbeitungsfähigen Dokuments und die Übereinstimmung mit dem in richtigem Format eingereichten Dokument glaubhaft macht.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Satz 2 bezieht sich nur auf elektronische Dokumente, die gemäß Absatz 3 entweder mit qualifizierter Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Nicht erfasst sind einfache E-Mails, die ohne Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs an das Gericht gesandt worden sind. Die Rechtswohltat des Satzes 2 ist eng auszulegen und erfasst nur den Formatirrtum, nicht jedoch den fehlerhaften Übermittlungsweg, da eine Heilung nicht tunlich ist, wenn Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments nicht hinreichend gesichert sind.

Zu Nummer 3 (§ 130c)

Die Regelung führt eine Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte ein. Denn selbst bei freiwilliger Bereitschaft einer Mehrheit der Rechtsanwälte, würde die Nichtnutzung durch eine qualifizierte Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scan-Aufwänden bei den Gerichten und bei Rechtsanwälten führen, welche die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen wollen. Die Justiz müsste genauso wie ihre Kommunikationspartner mit erheblichen Investitionen in Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt.

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren, sieht der Entwurf daher durch die Neuregelung des **Satzes 1** eine Pflicht für alle Rechtsanwälte vor, mit den Gerichten nur noch in elektronischer Form zu kommunizieren. Die Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Bei Nichteinhaltung ist die Prozessklärung nicht wirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner nicht verzichten oder sich rügelos einlassen (§ 295 Absatz 2).

Die zwingende Benutzung kann allerdings nicht gelten, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist. Für diesen Fall erlaubt **Satz 2** eine Einreichung auf herkömmlichem Weg. Dies ist jedoch, um Missbrauch auszuschließen, bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

Satz 2 sieht im Einzelnen vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder Übermittlung durch einen Telefaxdienst gemäß § 130 Nummer 6) ausgewichen werden kann, solange – etwa

wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. **Satz 3** sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen.

§ 130c gilt nicht nur für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug, sondern grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO.

Zu Nummer 4 (§ 131)

Durch die Änderung wird den Parteien aufgegeben, Urkunden nur noch in Abschrift und nicht mehr in Urschrift vorzulegen. Dadurch wird vermieden, dass bei einer Übertragung der Papiereingänge in elektronische Dokumente gemäß § 298a Urschriften vernichtet werden. Dieses Risiko bestünde andernfalls künftig verstärkt, weil nach der in Artikel 1 Nummer 9 vorgesehenen Änderung des § 298a Papierunterlagen bereits sechs Monate nach der Übertragung in ein elektronisches Dokument vernichtet werden können. Darüber hinaus reicht im Regelfall die Vorlegung der Urschrift erst im Rahmen der Beweisaufnahme und nur im Bestreitensfalle aus. Eine Anordnung nach § 273 Absatz 2 Nummer 5 bleibt jedoch unberührt.

Die Änderung des § 131 betrifft den Zivilprozess, nicht jedoch den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier bleibt § 23 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unverändert, wonach Urkunden auch in Urschrift beigelegt werden können. Dies erklärt sich daraus, dass es hier zuweilen auf die Urschrift ankommt, beispielsweise im Erbscheinsverfahren. Gleiches gilt, wenn es zur Legitimation des Urkundeninhabers gerade auf den Besitz der Urkunde in Urschrift oder Ausfertigung ankommt.

Zu Nummer 5 (§ 174)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an die Änderung in Absatz 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Der neue **Absatz 3 Satz 3** schafft die Voraussetzungen, dass über die sichere Kommunikationsinfrastruktur gemäß § 130a Absatz 4 (vgl. Artikel 1 Nummer 2) auch gerichtliche Dokumente zugestellt werden können. Der Adressatenkreis besteht wie bisher aus den

Personen, bei denen nach § 174 Absatz 1 von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann und die gemäß **Absatz 3 Satz 4** verpflichtet sind, eine für die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten geeignete Einrichtung vorzuhalten, sowie aus den Verfahrensbeteiligten, die der Übermittlung auf diesem Wege zugestimmt haben. Zum Nachweis der Zustellung ist es erforderlich, dass der Eingang des Dokuments in der Empfangseinrichtung des Adressaten automatisch bestätigt wird, ohne dass dieser den Versand oder den Inhalt der Bestätigung beeinflussen kann. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und die De-Mail-Infrastruktur (vgl. § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes) sehen die Möglichkeit vor, dass der Absender beim Versand der Nachricht eine solche Eingangsbestätigung anfordert. Von dieser Möglichkeit haben die Gerichte Gebrauch zu machen. Die Eingangsbestätigung wird auch dem Empfänger der Nachricht übermittelt (vgl. § 5 Absatz 8 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes). Beim Einsatz sonstiger Übermittlungswege im Sinne des § 130a Absatz 4 Nummer 3 – neu – sind diese Möglichkeiten ebenfalls sicherzustellen.

Der neue **Absatz 3 Satz 4** bestimmt, dass Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für gerichtliche Zustellungen einen sicheren Zugang eröffnen müssen. Sie müssen also als De-Mail-Nutzer, EGVP-Postfachinhaber oder als Teilnehmer eines anderen sicheren Übermittlungswegs registriert und für das Gericht über diesen Weg erreichbar sein. Rechtsanwälte sind über das elektronische Anwaltspostfach gemäß § 31 BRAO-E (vgl. Artikel 7 des Entwurfs) generell für gerichtliche Zustellungen erreichbar. Entsprechende Einrichtungen existieren für Notare. Andere professionelle Verfahrensbeteiligte müssen dem Gericht zu Beginn des Verfahrens unaufgefordert die elektronische Postfachadresse zu übermitteln, falls sie dem Gericht nicht bereits bekannt ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung hat klarstellenden Charakter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3, wonach das Empfangsbekenntnis qualifiziert elektronisch zu signieren ist, ist durch die Neuregelung der Vorschrift des § 130 a, die auch für das Empfangsbekenntnis gilt, überholt. Das Empfangsbekenntnis kann nach § 130 a Absatz 3 entweder mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen oder über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert werden. Die Vorschrift des § 174 Absatz 4 Satz 3 kann somit aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Wenn ein Dokument gemäß Absatz 3 über einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg zugestellt wird, tritt nach dem neuen **Absatz 4 Satz 3** zum Nachweis der Zustellung an die Stelle des Empfangsbekenntnisses oder der Zustellungsurkunde die automatisierte Eingangsbestätigung. Dadurch werden die Arbeitsabläufe bei Gericht gestrafft. Die Eingangsbestätigung wird direkt bei Versand der Nachricht erstellt und kann den Akten automatisiert zugeordnet werden. Die technisch ebenfalls mögliche Abholbestätigung gemäß § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes wurde – anders als in § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes – für die gerichtliche Zustellung nicht als Nachweis vorgesehen, weil dies einen zusätzlichen Arbeitsschritt für die Gerichte erforderlich gemacht hätte, der im Massengeschäft der gerichtlichen Zustellung erheblich ins Gewicht fallen würde.

Der Zeitpunkt der Zustellung wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung objektiv bestimmt und ist nicht mehr von dem Handeln des Adressaten abhängig. Je nach Organi-

sationsstruktur kann aber nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass der Adressat eingehende Nachrichten unmittelbar nach Eingang zur Kenntnis nimmt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gilt die Nachricht gemäß **Absatz 4 Satz 4 1. Halbsatz** erst drei Werktage nach Empfang der Eingangsbestätigung als zugestellt. In diesem Zeitraum ist mit der Kenntnisnahme eines Zustellungsempfängers, bei dem aufgrund seines Berufes von erhöhter Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, zu rechnen.

Ein Zustellungsempfänger nach Absatz 1, insbesondere ein Rechtsanwalt, kann eine frühere Zustellung als nach der Drei-Tage-Regel gemäß Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz dadurch bewirken, dass er dem Gericht vor Ablauf von drei Werktagen nach Eingang des Dokuments ein Empfangsbekenntnis zuleitet. An einer früheren Zustellung kann eine Partei insbesondere ein Interesse haben, um den Ablauf von Fristen zu beschleunigen.

Zu Nummer 6 (§ 182 Absatz 3)

Der Rücklauf der Zustellungsurkunden an die Gerichte ist sehr arbeitsintensiv und bedarf zahlreicher manueller Schritte, löst also gerade dort viel Arbeit aus, wo Personal inzwischen besonders knapp geworden ist (in der Poststelle und der Serviceeinheit). Auf der anderen Seite wird – auch bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – auf die gedruckte Zustellungsurkunde als Zustellungsnachweis an Parteien und Zeugen auch auf lange Sicht nicht verzichtet werden können.

Da in absehbarer Zeit nicht in allen Bereichen eine vollelektronische Aktenführung eingeführt werden kann, ist es sinnvoll, elektronische Lösungen auch bei der Papieraktenführung durch eine Flexibilisierung verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen, um Rationalisierungspotentiale zu erschließen. Zustellungsurkunden fallen im alltäglichen Gerichtsbetrieb massenhaft an. Die arbeitsorganisatorische Straffung der Behandlung eingehender Zustellungsurkunden beinhaltet daher ein sehr großes Rationalisierungspotential und wird durch die vorliegende Änderung unterstützt.

Die Änderung ermöglicht es, dass Zustellungsurkunden nicht in Urschrift, sondern als elektronisches Dokument an die Geschäftsstelle zurückgeleitet werden können. Von dem gescannten elektronischen Dokument kann gemäß § 298 ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Diese Handhabung vermeidet den Rücktransport der Urkunde an die Geschäftsstelle und entlastet dadurch die entsprechenden Serviceeinheiten.

Zu Nummer 7 (§ 195 Absatz 2 Satz 2)

Gemäß Absatz 1 Satz 5 gilt § 174 Absatz 3 Satz 3 entsprechend, so dass der entsprechende Verweis auf den neuen § 174 Absatz 4 Satz 4 notwendig wird, der den Zeitpunkt der Zustellung bei der Übermittlung über einen sicheren Übermittlungsweg bestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 298)

Die Neufassung der Vorschrift stellt in **Absatz 1** klar, dass eingereichte und gerichtliche elektronische Dokumente (§§ 130a, 130b) für die Papierakten auszudrucken sind. Elektronische Dokumente müssen bei Papieraktenführung in die Akte übertragen werden. Denn die Papierakte muss die Verfahrensunterlagen vollständig dokumentieren. Eine Ausnahme soll für umfangreiche Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen gelten. Hier können die Daten abweichend von **Satz 1** auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert und auf diese Weise zu den Akten genommen werden.

Wird das elektronische Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist dies **nach Absatz 2** in der Papierakte zu dokumentieren. Wenn das Dokument dem Gericht als Nachrichtenanhang zugeleitet worden ist, ist die Nachricht auszudrucken. Zudem muss dokumentiert werden, dass der Einreicher die genügende Form beachtet hat. Wird das Dokument über die De-Mail-Infrastruktur eingereicht, ist also die zur Einhaltung der

Form gemäß § 130a Absatz 3 Nummer 1 – neu – erforderliche Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des E-Government-Gesetzes der Papierakte beizufügen.

Absatz 3 schreibt für qualifiziert signierte Dokumente wie im geltenden Recht die Fertigung eines Transfervermerks mit dem Ausweis der Signaturprüfung vor. Die Dokumentation der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem Papierausdruck ist notwendig, um die formgerechte Einreichung des elektronischen Dokuments in der Papierakte nachzuweisen.

Um die gerichtlichen Arbeitsabläufe zu vereinfachen, wird in **Absatz 4** die Aufbewahrungsfrist für ein elektronisches Dokument, das in einen Aktenausdruck übertragen wurde, auf sechs Monate beschränkt. Die bisherige Aufbewahrungsfrist bis zur Rechtskraft des Verfahrens hat sich als unpraktikabel erwiesen, da sie eine automatisierte Löschung des elektronischen Dokuments nicht erlaubt. Eine Aufbewahrung bis zur Rechtskraft ist nach den mit der Vorschrift bisher gemachten praktischen Erfahrungen auch nicht erforderlich. Die Rüge unrichtiger Übertragung ist äußerst selten und wird – wenn überhaupt – unmittelbar nach dem Übertragungsvorgang erhoben.

Zu Nummer 9 (§ 298a)

Zu Buchstabe a)

In **Absatz 2 Satz 1** wird klargestellt, dass die Übertragung des Papierdokuments in das elektronische Dokument nach dem Stand der Technik vorgenommen werden muss. In **Absatz 2 Satz 2** wird nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass Papierdokument und elektronisches Dokument bildlich und inhaltlich übereinstimmen müssen. Die bisher in Absatz 3 vorgesehene Bestätigung der Übereinstimmung bei jeder einzelnen Übertragung entfällt im Interesse einer Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe künftig. Ein Beweisverlust geht damit schon deswegen nicht einher, weil Papierdokumente gemäß der Neufassung des § 131 in Nummer 4 dieses Entwurfs nicht mehr in Urschrift, sondern nur noch in Abschrift eingereicht werden. Wird die Urschrift oder die Ausfertigung einer Urkunde nach § 420 im Rahmen einer Beweisaufnahme vorgelegt, findet keine Übertragung in ein elektronisches Dokument statt. Hier ist das Papierdokument Beweismittel und muss erhalten bleiben.

Die Aufbewahrungsfrist wird gemäß **Absatz 2 Satz 3** für Papierunterlagen, die in ein elektronisches Dokument übertragen werden, auf sechs Monate beschränkt. Bisher war auch hier eine Aufbewahrung mindestens bis zur Rechtskraft des Verfahrens vorgeschrieben. Diese Aufbewahrungsdauer hat sich in der gerichtlichen Praxis als hinderlich erwiesen und ist zum Schutz der Parteien nicht notwendig.

Zu Buchstabe b)

Zur Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe entfällt der bisher in § 298a Absatz 3 vorgesehene Vermerk, wann und durch wen ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen worden ist. Angesichts automatisierter Scannprozesse ist eine personelle Zuordnung des Übertragungsvorgangs häufig gar nicht mehr möglich. Das Datum des Übertragungsvorgangs muss nicht in einem gesonderten Vermerk in den Akten festgehalten werden. Es bedarf lediglich der automatisierten Wiedergabe des Übertragungszeitpunkts auf dem gescannten Dokument, um festzuhalten, wann die Aufbewahrungsfrist zu laufen beginnt. Ein solcher Zeitstempel muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 371a Absatz 2)

Der neue **Absatz 2** enthält im Interesse der Rechtssicherheit eine Beweiserleichterung für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht. Entsprechend den für den Be-

weis des ersten Anscheins von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen soll der Beweis, dass die Nachricht von dem angegebenen De-Mail-Nutzer abgegeben worden und unverfälscht ist, durch eine Überprüfung der Absenderbestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erbracht werden. Der Beweisgegner kann den durch die Vorlage der Absenderbestätigung geführten Anscheinsbeweis der Echtheit der Nachricht dann nur durch Tatsachen erschüttern, die ernstliche Zweifel an ihrer Authentizität oder Integrität begründen.

Die Beweisführung mit Hilfe elektronischer Dokumente ist grundsätzlich schon nach geltendem Recht möglich. Elektronische Dokumente sind allerdings keine Urkunden nach den §§ 415 ff. Die Beweisaufnahme richtet sich vielmehr nach den Vorschriften über den Beweis durch Augenschein (§ 371 Absatz 1 Satz 2), die wiederum auf die Vorschriften über die Beweiskraft von Urkunden verweisen (§ 371a). Soll eine De-Mail als Objekt des richterlichen Augenscheins vorgelegt werden, ist sie vollständig an das Gericht übermitteln. Der Beweis durch ein elektronisches Dokument wird gemäß § 371 Absatz 1 Satz 2 durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten. Um die Nachricht prüfen zu können, ist es erforderlich, dass das Gericht selbst mit einem De-Mail-Konto ausgestattet ist.

Die Vorschriften über die Echtheit von Schrifturkunden bedürfen allerdings für bestimmte elektronische Dokumente der Ergänzung. So bestimmt § 371a Absatz 1 Satz 2, dass für ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument der Anschein der Echtheit besteht. Denn die für die private Schrifturkunde geltenden Vorschriften, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die über der Unterschrift stehende Schrifturkunde als echt vermutet wird (§ 440 Absatz 2) und unter welchen Voraussetzungen das Gericht die in ihr enthaltene Erklärung als vom Absender abgegeben ansehen muss (§ 416), werden dem hohen Beweiswert eines qualifiziert signierten elektronischen Dokuments nicht gerecht. Dasselbe gilt für eine absenderbestätigte De-Mail-Nachricht, die von dem Provider des De-Mail-Nutzers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde.

Nach den §§ 439, 440 besteht nämlich lediglich eine widerlegliche Vermutung für die Echtheit einer Schrifturkunde, wenn die Unterschrift unstreitig oder nachweislich echt ist. Wird die Echtheit der Unterschrift vom Beweisgegner nicht anerkannt, ist sie von der beweisbelasteten Partei zur vollen Überzeugung des Gerichts zu beweisen (§ 440 Absatz 1). Für diese Beweisführung durch Urkunden sind Erleichterungen nicht vorgesehen. Er unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 286). Erst wenn die Unterschrift anerkannt oder ihre Echtheit bewiesen ist, muss das Gericht nach der erst dann eingreifenden Beweisregel des § 416 die in der Urkunde enthaltene Erklärung als vom Aussteller abgegeben ansehen.

Für die in einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht dokumentierte Willenserklärung würde eine Behandlung nach den Vorschriften über den Urkundenbeweis bedeuten, dass der Erklärungsempfänger als beweispflichtige Partei schutzlos wäre, wenn der Beweisgegners unbegründet einwendet, die Erklärung sei nicht von dem Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden. Da die Beweisregel des § 416 erst eingreift, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht, müsste der Nachrichtenempfänger in diesem Falle nach § 440 Absatz 1 zunächst vollen Beweis dafür erbringen, dass die Erklärung vom Inhaber des De-Mail-Kontos selbst abgegeben wurde. Bestreitet der Nachrichtenempfänger die Echtheit der De-Mail, müsste der Absender den vollen Beweis der Authentizität und Integrität führen. Diese Ergebnisse wären nicht sachgerecht.

Die De-Mail-Infrastruktur bietet nämlich bei sicherer Anmeldung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes) und absenderbestätigtem Versand (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes) die erforderliche Zuverlässigkeit, um einen Anschein für die Urheberschaft und für die Unverfälschtheit einer De-Mail-Nachricht im Gesetz zu verankern. Mit dem gesetzlichen Anscheinsbeweis wird das Regelungsinstrument gewählt, das auch für die qualifizierte elektronische Signatur im bisherigen Absatz 2 Satz 2 gilt. Auch wenn es sich bei

De-Mail um ein Transportmedium, bei der qualifizierten elektronischen Signatur hingegen um ein dokumentenbezogenes Sicherungsmittel handelt, ist im Beweisrecht eine Gleichbehandlung beider Instrumente geboten, weil es sich bei der De-Mail-Nachricht auch um ein elektronisches Dokument im Sinne von § 371 handelt und die Absenderbestätigung dazu führt, dass die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Providers versehen wird.

Dass De-Mail und qualifizierte elektronische Signatur vergleichbare Beweiswirkung haben, rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie die Gewährleistung technisch-organisatorischer Rahmenbedingungen bei De-Mail-Diensteanbietern und Zertifizierungsdiensteanbietern der qualifizierten elektronischen Signatur gleich sind. De-Mail-Diensteanbieter müssen die für den Betrieb von De-Mail erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen und haben die aufgrund des De-Mail-Gesetzes vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (§ 18 des De-Mail-Gesetzes). Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 20 des De-Mail-Gesetzes). Auch die Zertifizierungsdiensteanbieter unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 19 des Signaturgesetzes).

Der Anscheinsbeweis setzt zunächst voraus, dass sich der De-Mail-Nutzer mit hohem Authentisierungsniveau (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes), also insbesondere mit Besitz und Wissen unter Nutzung des elektronischen Personalausweises oder mobiler TAN-Verfahren, an seinem Konto anmeldet. Nur dieses hohe Authentisierungsniveau bietet hinreichende Sicherheit, dass derjenige gehandelt hat, dem die Nachricht zugerechnet werden soll. Eine Anmeldung mit Benutzernamen und Kennwort genügt dafür nicht. Denn die Erfahrung zeigt, dass Benutzernamen und Kennwörter an Dritte weitergegeben werden und deren Nutzung außerhalb der Kontrolle des Kontoinhabers liegt oder dass Kennwörter von Unberechtigten leicht erraten, beim Nutzer oder beim Provider ausgespäht oder anders „geknackt“ werden können. § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sieht deshalb – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis bei Zugangssicherungen mittels Benutzernamen und Passwort – die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung vor, für die zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel verwendet werden, wofür vor allem Besitz (z. B. der neue Personalausweis) und Wissen (z. B. PIN) in Frage kommen.

Wenn der Nutzer von seinem De-Mail-Konto eine De-Mail versendet, wird diese über einen verschlüsselten Kanal zu dessen De-Mail-Provider geleitet, über den die Daten – etwa wie bei der Nutzung von Online-Banking-Diensten – verschlüsselt übermittelt werden. Bei dem Provider des Absenders werden die Daten automatisiert entschlüsselt, auf Schadsoftware überprüft und anschließend für den Versand an den Provider des Empfängers erneut verschlüsselt. Nach Eingang beim Provider des Empfängers wird die Nachricht wiederum automatisiert entschlüsselt und auf Schadsoftware überprüft. Schließlich ruft sie der Empfänger über einen verschlüsselten Kanal ab.

Der Anscheinsbeweis erfordert zusätzlich, dass der Absender der Nachricht sich von seinem Provider bestätigen lässt, dass er zum Zeitpunkt des Versands dieser De-Mail sicher angemeldet war (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes). In diesem Fall soll gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes die entsprechende De-Mail nebst Dateianhängen vom Provider des Versenders bei der Absendung vom De-Mail-Konto qualifiziert elektronisch signiert werden. Die Signatur dieser Bestätigung des De-Mail-Providers über den Versand der Nachricht mit hohem Authentisierungsniveau umfasst alle Inhalte und alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Metadaten der entsprechenden De-Mail.

Aufgrund dieser Versendungsform kann der De-Mail-Nutzer auf Empfängerseite davon ausgehen, dass die De-Mail tatsächlich von derjenigen natürlichen Person stammt, die Inhaberin des jeweiligen De-Mail-Kontos ist, und er kann feststellen, ob die De-Mail nach der Versendung verändert wurde. Auf diese Weise kann er den per De-Mail versandten

Erklärungsinhalt dem Erklärenden sicher zuordnen. Die Signatur des Providers gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes erfasst alle Inhalte der De-Mail und auch die dazugehörigen Metadaten. Es muss also immer die gesamte De-Mail, also die Nachricht mit sämtlichen Anlagen, gespeichert und weitergeleitet werden, um die Signaturfunktion zu erhalten und den Anscheinsbeweis zu führen. Nur elektronische Dokumente, die selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, können auch außerhalb der De-Mail gemäß § 371a Absatz 1 Satz 2 noch den Anschein der Echtheit begründen.

Der Anscheinsbeweis bezieht sich nur auf natürliche Personen als De-Mail-Nutzer. Bei juristischen Personen (und Personengesellschaften) als De-Mail-Nutzern erfolgt zwar bei Kontoeröffnung eine Identifizierung der juristischen Person und ihrer Vertreter (§ 3 Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes). Bei Konten für Unternehmen und Behörden sieht De-Mail aber vor, dass nicht die einzelnen Mitarbeiter dieser Organisation einzeln identifiziert werden, sondern die entsprechende Organisation. Diese Organisation ist über ein sogenanntes Gateway mit ihrem De-Mail-Provider sicher verbunden. Einzelne Mitarbeiter des Unternehmens oder der Behörde können über dieses Gateway von ihren Arbeitsplätzen aus Versendungen von De-Mails veranlassen. Die Art und Weise, wie die Verbindungen zwischen den Arbeitsplatzrechnern der Mitarbeiter und den Gateways ausgestaltet ist, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Aus diesem Grund kann für Unternehmen nicht davon ausgegangen werden, dass eine beweissichere Zuordnung der jeweiligen Erklärungen zum einzelnen Mitarbeiter gewährleistet ist. Der Anschein der Echtheit lässt sich nur dadurch begründen, dass diejenigen Mitarbeiter von privaten Einrichtungen, die beweissichere elektronischen Erklärungen abgeben sollen, dies von einem De-Mail-Konto tun, für das sie persönlich identifiziert wurden und bei denen eine direkte Verbindung zwischen dem Endgerät des Nutzers und dem De-Mail-Provider sichergestellt ist („Individual-Konto“).

Die Beschränkung des Anscheinsbeweises auf natürliche Personen entspricht den Verhältnissen im Urkundenbeweisrecht und bei der qualifizierten elektronischen Signatur. An die eigenhändig unterschriebene Privaturkunde werden die in der Beweisregel des § 416 vorgesehenen Beweiswirkungen geknüpft. Nach § 416 begründen Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Ist Aussteller eine Behörde, so liegt eine öffentliche Urkunde vor, die gemäß § 417 den vollen Beweis ihres Inhalts begründet. Ihre Echtheit wird gemäß § 437 bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Diese Beweiswirkungen können einer in Schriftform abgegebenen Erklärung nur beigelegt werden, wenn die Erklärung durch die eigenhändige Unterschrift einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Das ist immer eine natürliche Person. Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen können, da sie nicht handlungsfähig sind, diese Voraussetzung nicht erfüllen. Eine schriftliche Erklärung, die eine natürliche Person formwirksam abgegeben hat, kann einer juristischen Person oder Personenvereinigung zwar zugerechnet werden, wenn der Erklärende als Vertreter handelt oder die Voraussetzungen für eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegen. Die Urkunde selbst wird einer Personenmehrheit aber nicht zugerechnet; sie bleibt immer eine Urkunde, die der Erklärende ausgestellt hat. Um festzustellen, ob eine schriftliche Erklärung, die in einer Urkunde enthalten ist, einer anderen Person als dem Aussteller zugerechnet werden kann, muss feststehen, wer der Aussteller ist und unter welchen Voraussetzungen er gehandelt hat.

Dasselbe gilt nach § 371a Absatz 1 für private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Ein Signaturschlüssel, mit dem eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt werden kann, ist immer einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Signatur, die nur mit einem bestimmten Signaturschlüssel erstellt werden kann, von dem Signaturschlüsselinhaber erstellt wurde. § 371a Absatz 2 Satz 2 erklärt im Fall der qualifiziert

elektronisch signierten öffentlichen Urkunde die Echtheitsvermutung des § 437 für entsprechend anwendbar.

Der Anschein der Echtheit bezieht sich auf die gesamte De-Mail-Nachricht, nicht aber auf die Absenderbestätigung. Ihre Echtheit ist im Bestreitensfalle von der beweisbelasteten Partei nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Steht die Echtheit der Absenderbestätigung fest, so ist es für den Integritätsschutz mittels qualifizierter elektronischer Signatur zunächst ohne Belang, dass die Nachricht insgesamt (d. h. einschließlich etwaiger Anlagen) vom Provider des Absenders signiert ist; die Anlagen nehmen am Integritätsschutz der qualifizierten elektronischen Signatur teil. Denn nur anhand der gesamten De-Mail und der ihr beigefügten Metadaten kann der Erklärende identifiziert werden und es kann festgestellt werden, dass die Erklärung unversehrt und authentisch ist. Daher müssen die De-Mail-Nutzer als Beweismittel stets die gesamte De-Mail nebst Metadaten speichern. Werden nur einzelne rechtserhebliche Erklärungen gespeichert, die durch eine De-Mail übermittelt wurden, aber die De-Mail selbst gelöscht, geht das Beweismittel verloren.

Das Risiko des Verlustes der Signatur und damit einer der Komponenten der Beweisführung ist der Beweisführung mit elektronischen Signaturen immanent und daher hinzunehmen. Denn eine qualifizierte elektronische Signatur ist niemals zwingend mit dem Beweisdokument verbunden. Es gibt insoweit mehrere Arten von Signaturen, nämlich solche, die in einer separaten Datei gespeichert sind („detached signature“), solche, die mit der Beweisdatei zusammen zu einer (wieder in Beweisdatei und Signaturdatei trennbaren) Datei verbunden werden („enveloped signature“) und solche, die in der Beweisdatei selbst enthalten sind („inline signature“). Im elektronischen Rechtsverkehr ist die „detached signature“ derzeit die Regel.

Eine Beweiswertregelung für De-Mail-Nachrichten kommt – wie bereits dargelegt – für absenderbestätigte De-Mail-Nachrichten gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in Betracht. Die Absenderbestätigung wird sowohl dem Absender als auch dem Empfänger einer De-Mail-Nachricht zugeleitet. Sie steht als Beweismittel beiden Kommunikationspartnern in gleicher Weise zur Verfügung. Jedoch handelt es sich bei der Absenderbestätigung um eine für den Absender kostenpflichtige Zusatzleistung, die nur der Absender der Nachricht auslösen kann. Der Absender wird dies indes nur dann tun, wenn aus seiner Sicht ein Interesse daran besteht, also nur dann, wenn er derjenige sein könnte, der später einmal mit der Nachricht Beweis führen will oder muss (z. B. wenn er mit der De-Mail-Nachricht einen Vertrag kündigt und später die Kündigung nachweisen will). Ist das künftige Beweisinteresse hingegen beim Empfänger zu erwarten (etwa wenn der Absender bei einem Unternehmen per De-Mail eine Bestellung aufgibt, ohne Vorkasse zu leisten), wird der Absender die Absenderbestätigung nicht hinzubuchen und sich möglicherweise erst gar nicht sicher an seinem De-Mail-Konto anmelden.

Diese strukturelle Benachteiligung des Empfängers kann auch – anders als bei Urkunden – nicht dadurch kompensiert werden, dass materiell-rechtliche oder prozessuale Vorlegungspflichten des Absenders bestehen. Denn es gibt von vornherein keine Nachricht mit Echtheitsvermutung, die vorzulegen der Absender verpflichtet sein könnte; vielmehr verfügen beide Parteien über die gleiche nicht absenderbestätigte – und damit für einen Anscheinsbeweis untaugliche – Nachricht. Jedoch kann sich der Empfänger dadurch vor Beweisnachteilen schützen, indem er etwa Verträge nur auf der Grundlage absenderbestätigter De-Mails schließt. Außerdem ist im Rahmen der anzustellenden freien Beweiswürdigung vom Gericht zu hinterfragen, warum der Absender auf die Absenderbestätigung verzichtet hat. Hierzu könnten von der Rechtsprechung Darlegungspflichten entwickelt werden.

Zu Nummer 11 (§ 371b)

Die Vorschrift klärt an zentraler Stelle die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden. Auf der Grundlage der Vorschrift ist ein ersetzendes Scannen öffentlicher Urkunden ohne

Beweisverlust möglich. Der gewählte horizontale Ansatz gibt den Rechtsanwendern umfassende Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen und dient damit der weiteren Verbreitung der elektronischen Aktenführung.

Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf öffentliche Urkunden beschränkt, da nur die öffentliche Urkunde sowohl in Urschrift als auch in einer beglaubigten Abschrift vorgelegt werden kann (§ 435). Die Privaturkunde ist hingegen stets im Original vorzulegen, § 420. Bei einer Vorlage der Privaturkunde in Abschrift greifen Echtheitsvermutungen nicht ein; über die Echtheit einer in Abschrift vorgelegten Privaturkunde entscheidet das Gericht in freier Beweiswürdigung. Entsprechendes muss für die Beweisführung durch Scannprodukte gelten. Daher ist eine entsprechende Anwendung der Regeln über den Urkundsbeweis nur für die gescannte öffentliche Urkunde möglich. Die Beweiskraft gescannter elektronischer Dokumente kann im Übrigen nicht weiter gehen als die Beweiskraft originär elektronisch errichteter Dokumente. Auch bei Letzteren ist die Echtheitsvermutung auf öffentliche elektronische Dokumente beschränkt.

Die Vorschriften über den Beweis durch Urkunden sind gemäß **Satz 1** auf das von einer öffentlichen Urkunde gefertigte Scannprodukt anzuwenden, wenn eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person den Scannvorgang durchführt. Nur wer eine öffentliche Urkunde oder ein öffentliches elektronisches Dokument gemäß dem bisherigen § 371a Absatz 2 errichten kann, soll auch eine öffentliche Urkunde ohne Beweisverlust in ein elektronisches Dokument übertragen können.

Die Vorschrift öffnet die Möglichkeit, auch bei einem automatisierten Scannprozess durch die Behörde dieselben beweisrechtlichen Wirkungen zu erzielen. Der Scannvorgang muss jedoch dem Stand der Technik entsprechen. Der Beweisführer trägt hierbei im Bestreitensfalle die volle Beweislast für die Einhaltung des Stands der Technik.

Die Vorschrift ergänzt Regelungen zum ersetzenden Scannen von Verfahrensunterlagen im Verfahrensrecht wie § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung, § 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die die ersetzende Wirkung des Scannens nur innerhalb des Verfahrens anordnen. § 110d des Sozialgesetzbuchs IV erweitert diese Wirkung verfahrensübergreifend auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit insgesamt.

Die Anwendung der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scannprodukt setzt voraus, dass der schriftliche Nachweis vorliegt, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit der Urschrift übereinstimmt. Gefordert ist also inhaltliche und bildliche Identität zwischen dem Abbild des Dokuments auf dem Bildschirm oder einem sonstigen Sichtgerät und der Urschrift. Das schließt, wenn es sich um eine mehrfarbige Urschrift handelt, farbliche Identität ein.

Infolge der Anwendbarkeit der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scannprodukt gelten die allgemeinen Beweiskraftregeln für öffentliche Urkunden in den §§ 415, 417, 418 auch für gescannte öffentliche Dokumente. So kann der Beweis für Erklärungen, die in einer notariellen Urkunde dokumentiert sind, künftig unzweifelhaft auch dadurch angetreten werden, dass der Beweisführer die Urkunde in gescannter Form einreicht, sofern die in § 371b enthaltenen Formanforderungen an das Scannprodukt eingehalten werden. Anwendbar sind auch die speziellen Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls (§ 165) und des Urteilstatbestandes (§ 314) erfasst. Protokolle und Urteile, die in gescannter Form vorliegen, genießen also künftig dieselben beweisrechtlichen Wirkungen wie die Papierurschrift.

Die für öffentliche Urkunden geltende Echtheitsvermutung des § 437 Absatz 1 gilt gemäß **Satz 3** auch für das gescannte elektronische Dokument, wenn das elektronische Dokument und der schriftliche Nachweis der Identität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Diese Gleichstellung kann verantwortet werden, weil das qualifiziert elektronisch signierte Scannprodukt gegen eine Veränderung in zumindest äquiva-

lenter Weise geschützt ist wie eine Urkunde. Der Nachweis der Identität ist von derjenigen Person qualifiziert elektronisch zu signieren, die die Verantwortung für die Übereinstimmung des gescannten elektronischen Dokuments mit der Urschrift trägt. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten und Rechte von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Durch die verwendeten Zertifikate ist es für das Gericht im Rahmen der Signaturprüfung möglich, festzustellen, wer die Übertragung durchgeführt und die Identität zwischen Urschrift und hergestelltem elektronischem Dokument überprüft hat.

Die Vorschrift ist in allen gerichtlichen Verfahren außer dem Strafverfahren als Beweisregel anwendbar. Eine weitere Ausnahme gilt für den Grundbuchverkehr. Dort lässt § 137 Absatz 1 Satz 2 Grundbuchordnung (GBO) nur öffentliche elektronische Dokumente nach § 371a Absatz 2 (künftig Absatz 3) Satz 1 ZPO unter bestimmten Voraussetzungen als Grundlage einer Grundbucheintragung zu. Die gemäß § 371b – neu – hergestellten elektronischen Dokumente stehen diesen nicht gleich. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden nicht aus § 371a ergibt, der die Beweiskraft öffentlicher elektronischer Urkunden regelt, sondern aus einer eigenen Vorschrift. Gescannte Dokumente sind im Grundbuchverfahren somit nur in Form einfacher elektronischer Zeugnisse nach § 39a BeurkG als Nachweis zugelassen (§ 137 Absatz 1 Satz 1 GBO). Ungeachtet dessen sind die nach § 371b ZPO – neu – hergestellten elektronischen Dokumente für das Grundbuchverfahren auch nicht geeignet. Einem elektronischen Dokument kommt die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nur dann zu, wenn die Urkunde nach dem Stand der Technik übertragen wird (§ 371b Satz 1 ZPO – neu –). Eine Geltung führte dazu, dass dem Grundbuchamt in jedem Einzelfall nachgewiesen werden müsste, mit welcher Hardware das jeweilige elektronische Dokument hergestellt wurde und dass das mit dieser Hardware durchgeführte Übertragungsverfahren dem geforderten Standard entsprach. Ein solcher Nachweis wird jedoch regelmäßig nicht mit den im Grundbuchverfahren zugelassenen Nachweismitteln erbracht werden können.

Zu Nummer 12 (§ 416a)

Die Anpassung der Verweisung auf § 371a aufgrund der Änderung in Nummer 10 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 13 (§ 593)

Auch im Urkundenprozess ist es wie im allgemeinen Zivilprozess zunächst ausreichend, dass die Parteien die Urkunden in Abschrift vorlegen. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (§ 689)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Mahngerichte die Akten nach Maßgabe des § 298a in elektronischer Form führen können. Erforderlich ist also gemäß § 298a Absatz 1 eine Verordnung der Länder, in der die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG)

Durch die Neufassung des § 46c ArbGG und die Einfügung des § 46f ArbGG wird die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Arbeitsgerichten an die Regelung für den Zivilprozess gemäß den §§ 130a, c ZPO – neu – angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Aufhebung von § 298a Absatz 3 ZPO dar.

In Absatz 2 Satz 1 wird, parallel zu § 130a Absatz 1 Satz 1 ZPO, die Art der Dokumente, die als elektronisches Dokument übermittelt werden dürfen, um Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter, die schriftlich einzureichen sind, erweitert. Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 130a ZPO dar. Nachdem die bislang in § 130a Absatz 2 ZPO geregelte Ermächtigungsgrundlage entfallen ist, kann auf § 130a ZPO insgesamt Bezug genommen werden. Mit der Verweisung auf die Neuregelung des § 130c ZPO wird die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte auf den Bereich des FamFG erstreckt.

Auch in den dem FamFG unterliegenden Verfahren sollen künftig generell elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen müssen diese Möglichkeit nicht mehr durch den Erlass von Rechtsverordnungen eröffnen. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in Absatz 4 können daher gestrichen werden. Die Streichungen in Absatz 4 entsprechen für die FamFG-Verfahren der Aufhebung des bisherigen § 130a Absatz 2 ZPO für ZPO-Verfahren.

Zu Nummer 2 (§ 229 Absatz 3 Satz 2)

§ 229 Absatz 3 Satz 2 stellt bislang klar, dass das Übermittlungsverfahren nach § 229 Absatz 3 Satz 1 unabhängig von dem Erlass der Rechtsverordnungen genutzt werden kann, wie sie § 14 Absatz 4 für die Einreichung elektronischer Dokumente vorsieht. Nachdem die Verordnungsermächtigung für die Einreichung elektronischer Dokumente gestrichen wird, entfällt das Bedürfnis für die klarstellende Regelung in § 229 Absatz 3 Satz 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Die Änderung von § 65a SGG ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Sozialgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 65b SGG zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 65 c SGG übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130 c ZPO.

Die Streichung in § 92 Absatz 1 Satz 3 SGG entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Die Änderung von § 55a VwGO ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Verwaltungsgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 55b VwGO zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 55c VwGO übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130 c ZPO.

Die Streichung in § 86 Absatz 5 Satz 1 entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Die Änderung von § 52a FGO ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Finanzgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 52a Absatz 5 Satz 3 FGO stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 52b FGO zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 52c FGO übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130 c ZPO.

Die Streichungen in § 65 Absatz 1 Satz 3 FGO und § 77 Absatz 2 Satz 1 FGO entsprechen der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Mit der Änderung des § 31 werden die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisches Anwaltspostfach geschaffen, das mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet ist. Die elektronische Kommunikation zwischen Anwalts- und Gerichtspostfach erfüllt die Voraussetzungen des sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 2 - neu-. Dadurch wird die Übertragung von elektronischen Dokumenten vom

Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger. Die Änderung flankiert die in dem Entwurf angelegte Öffnung der Gerichte für Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wird. Kernpunkt der Änderung ist die in **Absatz 4** vorgesehene Einrichtung einer „trusted domain“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Andere Dienste, die die Anforderungen an persönliche Identifizierung bei der Postfacheröffnung erfüllen können, wie zum Beispiel De-Mail-Dienste, werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird durch **Absatz 4** verpflichtet, besondere elektronische Anwaltspostfächer zu errichten und zu führen. Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist ein Identifizierungsverfahren bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer erforderlich. Das elektronische Postfach ist nach **Absatz 5 Satz 2** zu löschen, sobald die Anwaltszulassung erloschen ist. **Absatz 6** ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 8 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

...

Zu Artikel 9 (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

Bei der Änderung von § 137 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO. Bei der Änderung von § 81 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG.

Zu Artikel 10 (Änderung der Schiffsregisterordnung – SchRegO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG.

Zu Artikel 11 bis 16 (Änderung kostenrechtlicher Regelungen)

Die einzelnen kostenrechtlichen Regelungen zur elektronischen Akte und zum elektronischen Dokument sollen durch eine allgemeine Verweisung auf die jeweiligen verfahrensrechtlichen Regelungen für das zugrunde liegende Verfahren ersetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass für die kostenrechtlichen Verfahren die gleichen Grundsätze wie für das Verfahren zur Hauptsache gelten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Die weitere Änderung dient der Einführung der elektronischen Nutzungspflicht für Rechtsanwälte in den vom FamFG erfassten Verfahren.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sowie über die elektronische Zustellung sollen gemäß **Absatz 1** wegen der dafür notwendigen erhebli-

chen technischen und organisatorischen Vorbereitungen in Gerichten und Anwaltskanzleien erst zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Dagegen können gemäß **Absatz 2** die Vorschriften, die Klarstellungen und Vereinfachungen von gerichtlichen Verfahrensabläufen bezwecken, bereits frühzeitig am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dasselbe gilt für die Beweisregeln in den §§ 371a, 371b ZPO-E.

Zu Absatz 3

Die in § 130 c ZPO-E statuierte Nutzungspflicht für Rechtsanwälte kann erst verantwortet werden, wenn gesichert ist, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten fehlerfrei und ohne Störungen funktioniert. Hierfür bedarf es eines mehrjährigen elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im Alltagsbetrieb auf freiwilliger Basis. Insbesondere müssen die vorgesehenen sicheren Übermittlungswege, über die elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, auch bei hohem Datenvolumen zuverlässig einsetzbar sein. Daher sollen die Regelung des § 130 c ZPO-E und die entsprechenden Regelungen der anderen Verfahrensordnungen nach **Absatz 3** erst am 1. Januar 2020, also drei Jahre nach Öffnung der Gerichte für Elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur, in Kraft treten.